Abg. Taschucke: Herr Prasident! Et sind einige Bortrage aus der dritten Deputation zu erstatten. Ich bitte baher, die Kammer zu fragen, ob sie sich biese Bertrage erstatten lassen wolle.

Prafident D. Saafe: Wenn die beiden gedruckten Borlas gen vorgetragen find, werde ich den geehrten Abgeordneten zu diesem Bortrage aufrufen.

Biceprasident Eisenstud: Ich habe auch aus der ersten Deputation einen Bortrag zu erstatten. In der ersten Kammer ist der Gesetzentwurf wegen Vertretung der Kirchengemeinden berathen worden, und es war Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer bis auf einen Punkt vorhanden. Heute sich ist die Vereinigungsdeputation zusammengetreten, und wenn die Kammer es genehmigt, wurde ich derselben das Resultat der Berathung vortragen können.

Prasident D. Saase: Bunachst ist die Borlage über das Budjet zu berathen, nachher konnen wir sofort darauf übergesten. Ich ersuche den herrn Referenten, uns den anderweiten Bericht über bas Budjet zu geben.

Referent Abg. Puschel: Ich habe ber verehrten Kammer zu eröffnen, daß der vorliegende Bericht nicht auß einer Feder geflossen, sondern die einzelnen Partien desselben von den betrefenden Referenten der verschiedenen Departements bearbeitet worben sind. Die geehrte Kammer wird daher gestatten, daß die einzelnen Referenten ihr darüber den Vortrag geben. Der Bericht det beginnt:

1) Bu bem Ausgabebubjet sub C, bas Departement ber Juftig betreffenb.

Die geehrte Rammer hat in ihrer 63. Sitzung bei Berasthung bes Ausgabebudjets zu

Position 16,

ben Zuschuß zu ben Besoldungen und Administrationskosten ber Untergerichte zc. betreffend,

ben Untrag eines ihrer Mitglieber:

"die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß der kunftigen Standeversammlung über die Gehalte des bei den Justigamtern angestellten Personale ein Etat vorgelegt werde",

zu ihrem Befchluffe erhoben.

Diesem Beschlusse ist jedoch die hohe erste Kammer auf Un= rathen ihrer berichterstattenden Deputation aus folgenden Grun= ben nicht beigetreten:

Die noch erinnerlich sein wird, bemerkte Se. Ercellenz der Herr Justizminister aus Anlaß des fraglichen Antrags schon in der diesseitigen Kammer, daß die Borlegung eines Etats, wie bei den übrigen Angestellten, mit sesten Sahen in der Zahl und in den Gehalten bei den Untergerichten um deswillen sehr schwer sei, weil immer noch eine Menge Veränderungen einträten, Patrimos nialgerichte übernommen würden, die Bezirke sich veränderten und der Geschäftsumfang sehr wechselnd und oft hier augenblickslicher Geschäftsandrang wäre, der die Anstellung von Hülfsarsbeitern bedinge. Diese Bedenken wurden vom gedachten hohen Ministerio auch der jenseitigen Deputation eröffnet, es wurde jedoch dem Anverlangen dadurch zu entsprechen gesucht, daß nachsträglich die in dem jenseitigen Berichte, S. 631 und fig, ausgesträglich die in dem jenseitigen Berichte, S. 631 und fig, ausges

nommene specielle Nachweisung über die bezüglichen bermaligen Geschäftsauswände gegeben und damit zugleich die Zusage versbunden wurde, in Zukunft den betreffenden Deputationen bei jeder Standeversammlung gleiche Unterlagen mittheilen zu wollen.

Durch diese Borlage in Berbindung mit der bemerkten Zusfage hielt die jenseitige Deputation den fraglichen Untrag aus dem doppelten Grunde für erledigt, einmal, weil sie die Ueberzeugung theilte, daß die Aufstellung eines festen Etats zur Zeit und so lange unthunlich erscheine, als noch immer bedeutenden und umsfassenden Beränderungen bei den Untergerichten, sowohl in Beztress und Geschäftsregulirung entgegenzusehen ware, hiernächst aber, weil sie sowohl durch die jeht gegebene Uebersicht, als durch die zugesicherten kunftigen gleichmäßigen Borlagen die in dem Antrage liegende Absicht erreicht fand, eine sichere Grundlage zur jedesmaligen Beurtheilung der Nothwendigkeit und des Umfangs der zu dem Berwaltungsauswande der königt. Untergerichte ersforderlichen Zuschüsse aus der Staatscasse zu erlangen.

In Unerkennung biefer Grunde hat die erfte hohe Rammer fich bewogen gefunden, bem bezüglichen Beschlusse der geehrten zweiten Kammer ihre Zustimmung zu versagen.

Die unterzeichnete Deputation halt nun zwar auch noch fortwährend die früher ausgesprochene Ueberzeugung fest, daß unter den jest obwaltenden Umständen die Aufstellung eines festen Etats in Bezug sowohl auf die Bahl der bei den königl. Untergerichten anzustellenden Beamten, als auf die Gehalte derselben weder dermalen, noch in der nächsten Zukunft thunlich sei, und sieist daher der Meinung, daß die geehrte Kammer, von gleichmäßiger Ueberzeugung ausgehend, bei ihrem fraglichen Antrage nur den Zweck im Auge gehabt habe, das jedesmalige Bedürfniß übersehen zu können, um für die von ihr auszusprechenden Bewilligungen eines Auswandes von so höchst ansehnlichem Umfange eine Grundlage zu haben, die ihr die möglichste Ueberzeugung von dessen Bedürfniß gewähre.

Für eine solche kann sie aber die von dem hohen Ministerio gegebene Uebersicht nicht erachten. Sie halt solche darum für ungenügend, weil sie zu generell gehalten ist und daraus werder beurtheilt werden kann, welchen Gehalt sowohl jeder einzelne Dirigent, als jeder Assessen, welchen Gehalt sowohl jeder einzelne Dirigent, als jeder Assessen, welcher Gehaltsclasse die dabei ansestat bei jeder Justizstelle ist, zu welcher Gehaltsclasse die dabei ansgestellten wirklichen und Biceactuarien gehören, und was die Sportelofsicianten, Registratoren und Copisten theils an sester Besoldung, theils an Tantiemen und sonstigen Remunerationen erhalten.

Gine Aufstellung nach dieser Andeutung, mit Absonderung der einzelnen Justigstellen, specieller Angabe des bei jeder dersels ben angestellten Beamtens und Dienstpersonals und der Gehalts und sonstigen Bezüge eines jeden der letztern scheint ihr zu einer gründlichen Beurtheilung dieses beträchtlichen Postulats ein unsentbehrliches Bedürfniß zu sein, und dies um so mehr, als auf so lange, wie die gegenwärtige Sachlage noch fortdauern wird, nicht umgangen werden kann, dem administrativen Ermessen des hohen Ministerii einen weiten Spielraum zu überlassen.

Sie findet aber eine berartige Aufstellung auch nicht schwiestio, und am allerwenigsten unausführbar, wie sie in letterer hinssicht nur auf die ziemlich gleichartigen Verhältnisse bei dem Postweien hinzuweisen hat, welcher ungeachtet von dem hohen Fisnanzministerio eine ganz specielle Ubersicht in der Urt gegeben worden ist, wie die Deputation solche auch hier im Sinne hat.